

## I. Gesetze und Verordnungen

## a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

## Nr. 1

Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise  
vom 17. November 2000

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung  
vom 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 49)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Butjadingen, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Oldenburg Land, Oldenburg Stadt, Stedingen, Varel, Vechta, Wilhelmshaven.“

2. In Art. 55 Abs. 1 werden die Worte „die Pfarrer und“ gestrichen und das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

3. Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56

(1) Der Kreissynode gehören gewählte und berufene Kreissynodale sowie der Kreispfarrer an. Die von den Gemeindekirchenräten gewählten Kreissynodalen setzen sich in der Regel zusammen aus

- a) zwei Drittel Älteste (Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder),
- b) einem Drittel Pfarrer (Pfarrer, Pfarrdiakone sowie Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind).

Der Kreiskirchenrat beruft darüber hinaus weitere Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis und Pfarrer, die im Kirchenkreis tätig sind. Das Nähere regelt das Gesetz über die Kirchenkreise.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung an seine Stelle tritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei den vom Kreiskirchenrat berufenen Mitgliedern ist sinngemäß zu verfahren. Bei Verhinderung des Kreis Pfarrers wird er von dem theologischen Mitglied des Kreiskirchenrates vertreten.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kreissynode wird beendet

- a) durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises,
- b) bei den gewählten Ältesten auch durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirchengemeinde, es sei denn, dass das Mitglied der Kreissynode alle Rechte und Pflichten der Glieder seiner bisherigen Kirchengemeinde behält (Art. 9 Abs. 4),
- c) bei den gewählten oder berufenen Pfarrern durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Kreissynode begründenden Eigenschaften,
- d) bei Ältesten und Berufenen durch Verzicht auf das Amt als Mitglied der Kreissynode,
- e) durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechtes.

Der Verzicht auf das Amt ist dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Er ist unwiderrufbar.“

4. In Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Kirchenälteste“ durch das Wort „Älteste“ ersetzt.

5. In Art. 71 Abs. 2 wird das Wort „Kirchenältesten“ durch das Wort „Ältesten“ ersetzt.

6. In Art. 76 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kirchenältesten“ durch

das Wort „Ältesten“ ersetzt.

7. Art. 79 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören und von den Kreissynoden gewählt werden.“

8. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland	5 Älteste	3 Pfarrer
Cloppenburg	2 Älteste	1 Pfarrer
Butjadingen	3 Älteste	1 Pfarrer
Delmenhorst	3 Älteste	2 Pfarrer
Jever	3 Älteste	1 Pfarrer
Oldenburg Land	5 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrer
Stedingen	2 Älteste	1 Pfarrer
Varel	2 Älteste	1 Pfarrer
Vechta	2 Älteste	1 Pfarrer
Wilhelmshaven	3 Älteste	2 Pfarrer

9. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zur Synode wird beendet

- a) durch Wegzug aus dem Gebiet der Kirche,
- b) bei den von der Kreissynode gewählten Synodalen auch durch Wegzug aus dem Gebiet des Kirchenkreises, es sei denn, dass der Synodale alle Rechte und Pflichten der Glieder seiner bisherigen Kirchengemeinde behält (Art. 9 Abs. 4),
- c) bei den gewählten oder berufenen Pfarrern durch Fortfall der die Zugehörigkeit zur Synode begründenden Eigenschaften,
- d) durch Verzicht auf das Amt als Mitglied in der Synode oder
- e) durch Wegfall des kirchlichen Wahlrechtes.

Der Verzicht auf das Amt ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Er ist unwiderrufbar.“

## Artikel 2

## Gesetz über die Kirchenkreise (Kirchenkreisesgesetz)

## § 1

Der Kreissynode gehören an

- a) in den Kirchenkreisen Cloppenburg, Varel und Vechta je 40 Synodale,
- b) in den Kirchenkreisen Butjadingen, Delmenhorst, Jever, Stedingen und Wilhelmshaven je 50 Synodale,
- c) in den Kirchenkreisen Ammerland, Oldenburg Land und Oldenburg Stadt je 60 Synodale.

## § 2

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edewecht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reekenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Apen	4 Älteste	2 Pfarrer
Edewecht	5 Älteste	2 Pfarrer
Elisabethfehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Friedrichsfehn-Petersfehn	2 Älteste	1 Pfarrer
Idafehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Rastede	6 Älteste	3 Pfarrer
Reekenfeld	1 Ältester	1 Pfarrer
Westerstede	7 Älteste	3 Pfarrer
Wiefelstede	3 Älteste	1 Pfarrer
Zwischenahn	6 Älteste	3 Pfarrer

(2) Zum Kirchenkreis Butjadingen gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Esenshamm, Jade, Langwarden, Nordenham, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Tossens und Waddens. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Abbehausen	2 Älteste	1 Pfarrer
Blexen	5 Älteste	2 Pfarrer
Burhave	1 Ältester	1 Pfarrer
Dedesdorf	1 Ältester	1 Pfarrer
Eckwarden	1 Ältester	1 Pfarrer

Esenshamm	1 Ältester	1 Pfarrer
Jade	3 Älteste	1 Pfarrer
Langwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Nordenham	6 Älteste	2 Pfarrer
Rodenkirchen	3 Älteste	1 Pfarrer
Schwei	1 Ältester	1 Pfarrer
Schweiburg	1 Ältester	1 Pfarrer
Seefeld	1 Ältester	1 Pfarrer
Stollhamm	1 Ältester	1 Pfarrer
Tossens	1 Ältester	1 Pfarrer
Waddens	1 Ältester.	

(3) Zum Kirchenkreis Cloppenburg gehören die Kirchengemeinden Cloppenburg, Emstek-Cappeln, Essen, Friesoythe, Garrel, Lastup, Lindern, Löningen und Molbergen. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Cloppenburg	7 Älteste	2 Pfarrer
Emstek-Cappeln	2 Älteste	2 Pfarrer
Essen	2 Älteste	1 Pfarrer
Friesoythe	5 Älteste	3 Pfarrer
Garrel	2 Älteste	1 Pfarrer
Lastup	1 Ältester	1 Pfarrer
Lindern	1 Ältester	
Löningen	3 Älteste	1 Pfarrer
Molbergen	1 Ältester	1 Pfarrer.

(4) Zum Kirchenkreis Delmenhorst gehören die Kirchengemeinden Hasbergen, Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst, Stuhr, Varrel und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Hasbergen	5 Älteste	3 Pfarrer
Heilig-Geist Delmenhorst	4 Älteste	2 Pfarrer
St. Johannes Delmenhorst	2 Älteste	1 Pfarrer
St. Paulus Delmenhorst	3 Älteste	1 Pfarrer
St. Stephanus Delmenhorst	4 Älteste	2 Pfarrer
Stadtkirche Delmenhorst	3 Älteste	2 Pfarrer
Stuhr	3 Älteste	1 Pfarrer
Varrel	2 Älteste	1 Pfarrer
Zu den Zwölf Aposteln	4 Älteste	2 Pfarrer.
Delmenhorst		

(5) Zum Kirchenkreis Jever gehören die Kirchengemeinden Accum, Cleverns-Sandel, Hohenkirchen, Jever, Middoge, Minsens, Oldorf, Pakens, Sande, Schortens, Sillenstede, St. Joost-Wüppels, Tettens, Waddewarden-Westrum, Wangerooog und Wiarden. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Accum	1 Ältester	1 Pfarrer
Cleverns-Sandel	1 Ältester	1 Pfarrer
Hohenkirchen	2 Älteste	1 Pfarrer
Jever	6 Älteste	2 Pfarrer
Middoge	1 Ältester	
Minsens	1 Ältester	1 Pfarrer
Oldorf	1 Ältester	
Pakens	1 Ältester	1 Pfarrer
Sande	4 Älteste	2 Pfarrer
Schortens	6 Älteste	3 Pfarrer
Sillenstede	2 Älteste	1 Pfarrer
St. Joost-Wüppels	1 Ältester	
Tettens	1 Ältester	1 Pfarrer
Waddewarden-Westrum	1 Ältester	1 Pfarrer
Wangerooog	1 Ältester	1 Pfarrer
Wiarden	1 Ältester.	

(6) Zum Kirchenkreis Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Dötlingen, Ganderkese, Großenkneten, Hatten, Holle, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Wardenburg und Wildeshausen. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Ahlhorn	2 Älteste	1 Pfarrer
Dötlingen	2 Älteste	1 Pfarrer
Ganderkese	8 Älteste	4 Pfarrer
Großenkneten	2 Älteste	1 Pfarrer
Hatten	1 Ältester	1 Pfarrer
Holle	1 Ältester	1 Pfarrer
Hude	4 Älteste	2 Pfarrer
Huntlosen	1 Ältester	1 Pfarrer
Sandkrug	3 Älteste	1 Pfarrer
Schönemoor	1 Ältester	1 Pfarrer
Wardenburg	6 Älteste	2 Pfarrer
Wildeshausen	5 Älteste	2 Pfarrer.

(7) Zum Kirchenkreis Oldenburg Stadt gehören die Kirchengemein-

den Bloherfelde, Nikolai Eversten, Ofen, Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg und St. Ansgar Eversten. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Bloherfelde	3 Älteste	1 Pfarrer
Nikolai Eversten	2 Älteste	1 Pfarrer
Ofen	3 Älteste	2 Pfarrer
Ofenerdiek	3 Älteste	2 Pfarrer
Ohmstede	5 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg	8 Älteste	4 Pfarrer
Osternburg	9 Älteste	5 Pfarrer
St. Ansgar Eversten	3 Älteste	1 Pfarrer.

(8) Zum Kirchenkreis Stedingen gehören die Kirchengemeinden Altenesch, Altenhutorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Brake, Brake-Nord, Elsfleth, Golzwarden, Großenmeer, Hammelwarden, Neuenbrok, Neuenhutorf, Oldenbrok, Ovelgönne, Strückhausen und Warfleth. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Altenesch	4 Älteste	1 Pfarrer
Altenhutorf	1 Ältester	
Bardenfleth	1 Ältester	1 Pfarrer
Bardewisch	1 Ältester	1 Pfarrer
Berne	3 Älteste	1 Pfarrer
Brake	4 Älteste	1 Pfarrer
Brake-Nord	2 Älteste	1 Pfarrer
Elsfleth	3 Älteste	1 Pfarrer
Golzwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Großenmeer	1 Ältester	1 Pfarrer
Hammelwarden	3 Älteste	1 Pfarrer
Neuenbrok	1 Ältester	
Neuenhutorf	1 Ältester	1 Pfarrer
Oldenbrok	1 Ältester	1 Pfarrer
Ovelgönne	1 Ältester	1 Pfarrer
Strückhausen	1 Ältester	1 Pfarrer
Warfleth	1 Ältester	1 Pfarrer.

(9) Zum Kirchenkreis Varel gehören die Kirchengemeinden Bockhorn, Neuenburg, Varel und Zetel. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Bockhorn	5 Älteste	2 Pfarrer
Neuenburg	2 Älteste	1 Pfarrer
Varel	12 Älteste	6 Pfarrer
Zetel	5 Älteste	2 Pfarrer.

(10) Zum Kirchenkreis Vechta gehören die Kirchengemeinden Bakum, Damme, Dinklage, Fladderlohhausen, Goldenstedt, Lohne, Neuenkirchen, Steinfeld, Vechta, Visbek und Wulfenau. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Bakum	1 Ältester	1 Pfarrer
Damme	3 Älteste	1 Pfarrer
Dinklage	2 Älteste	1 Pfarrer
Fladderlohhausen	1 Ältester	1 Pfarrer
Goldenstedt	2 Älteste	1 Pfarrer
Lohne	4 Älteste	2 Pfarrer
Neuenkirchen	1 Ältester	1 Pfarrer
Steinfeld	2 Älteste	1 Pfarrer
Vechta	5 Älteste	2 Pfarrer
Visbek	2 Älteste	1 Pfarrer
Wulfenau	1 Ältester	

(11) Zum Kirchenkreis Wilhelmshaven gehören die Kirchengemeinden Altengroden, Bant, Fedderwarden, Fedderwardergroden, Heppens, Lutherkirchengemeinde, Neuende, Neuengroden, Sengwarden, Voslapp und Wilhelmshaven. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Altengroden	2 Älteste	1 Pfarrer
Bant	5 Älteste	2 Pfarrer
Fedderwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Fedderwardergroden	4 Älteste	2 Pfarrer
Heppens	4 Älteste	2 Pfarrer
Lutherkirchengemeinde	2 Älteste	1 Pfarrer
Neuende	5 Älteste	2 Pfarrer
Neuengroden	1 Ältester	1 Pfarrer
Sengwarden	1 Ältester	1 Pfarrer
Voslapp	1 Ältester	1 Pfarrer
Wilhelmshaven	3 Älteste	2 Pfarrer.

## § 3

Bei wesentlichen Veränderungen der Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden setzt die Synode die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden Kreissynodalen neu fest.

§ 4

(1) Vom Kreiskirchenrat sind als stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode zu berufen:

Im Kirchenkreis Ammerland	6	
Im Kirchenkreis Butjadingen	3	
Im Kirchenkreis Cloppenburg	4	
Im Kirchenkreis Delmenhorst	5	
Im Kirchenkreis Jever	3	
Im Kirchenkreis Oldenburg Land	6	
Im Kirchenkreis Oldenburg Stadt	6	
Im Kirchenkreis Stedingen	5	
Im Kirchenkreis Varel	5	
Im Kirchenkreis Vechta	4	
Im Kirchenkreis Wilhelmshaven	5	Älteste oder Pfarrer.

(2) Gehört der Kreispfarrer dem Kreis der Gewählten an, ist vom Kreiskirchenrat ein weiteres Mitglied zu berufen.

(3) Der Kreiskirchenrat berücksichtigt bei der Berufung die übergemeindlichen Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis sowie die im Kirchenkreis tätigen Pfarrer.

(4) Der Kreiskirchenrat kann bis zur Anzahl der Berufungen aus dem in Artikel 56 Kirchenordnung genannten Personenkreis weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 5

(1) Die Amtszeit der Kreispfarrer endet am 31. Dezember 2000. Die Berufung der zukünftigen Kreispfarrer erfolgt zum 1. Juli 2001. Für die Zeit bis zum 30. Juni 2001 beauftragt der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Bischofs einen Pfarrer mit den Aufgaben eines Kreispfarrers.

(2) Der beauftragte Kreispfarrer beruft bis spätestens zum 28. Februar 2001 die konstituierende Sitzung der Kreissynode ein.

§ 6

(1) Die bisherigen Kreiskirchenräte bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynoden und Wahl eines neuen Kreiskirchenrates im Amt.

(2) Rechte und Pflichten aufgelöster Kirchenkreise gehen auf die Kirchenkreise über, in deren Bereich sie entstanden sind.

§ 7

(1) Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden gegenüber ihren bisherigen Kirchenkreisen gehen zum 1. April 2001 auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören.

(2) Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber ihren Kirchengemeinden gehen zum selben Zeitpunkt auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören. Gleichzeitig gehen Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber Dritten auf die Kirchenkreise über, zu deren überwiegender Aufgabenerfüllung die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten gehört oder in deren überwiegendem Interesse diese Wahrnehmung liegt.

(3) Eingegangene Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben bestehen.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 8

(1) Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten der Kirchenkreise geht jeweils auf den Kirchenkreis über, dessen Zwecken es zu dienen bestimmt ist. Die Rücklagen werden nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder zueinander aufgeteilt.

(2) Unbewegliches Vermögen aufgelöster Kirchenkreise geht jeweils auf den Kirchenkreis über, auf dessen Gebiet es nach der Neuordnung belegen ist.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

Artikel 3

**Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PFG)**

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18) wird wie folgt geändert:

In § 36 Satz 3 werden die Worte „sowie der Kreissynode“ gestrichen.

Artikel 4

**Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuWG) vom 2. Juni 1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196) zuletzt geändert am 19. Mai 2000 (GVBl. XXIV Bd., S. 137)**

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „vierzehn“ in die Angabe „elf“ geändert.

Artikel 5

**Kirchengesetz über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28. November 1985 (GVBl. XXI. Bd., S. 56)**

Das Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Oldenburg, den 17. November 2000

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

Nr. 2

**Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung für Kirchengebäude in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchbaustiftung)**

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird eine Stiftung zur Pflege, Unterhaltung, Veränderung sowie Neuerrichtung von Kirchengebäuden (Kirchbaustiftung) errichtet.

§ 2

Inhalt, Zweck und Aufgabe legt die Satzung fest. Die Synode stimmt der Satzung zu. Sie ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Oldenburg, 17. 11. 2000

Der Oberkirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Krug  
Bischof

Nr. 3

Satzung der Stiftung für Kirchengebäude in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchbaustiftung)